



GEMEINDE



WIMSHEIM

Nummer 27

Freitag, 8. Juli 2016

Jahrgang 58

Besuch der Eingangsstufe beim Imker

Am Mittwoch, 22.06. besuchte unsere Eingangsstufe den Imker Herrn Langer. Der Termin musste zuvor bereits zweimal wegen des unsteten Wetters verschoben werden, da die Bienen zu unruhig werden, wenn sie nicht fliegen können.



Zu Fuß ging es vorbei an den Sportplätzen ins Grüne am Waldrand, wo Herr Langer und seine Frau bereits auf uns warteten. Sie hatten eine interessante Station für uns vorbereitet, an der man die Werkzeuge und Ausrüstung eines Imkers bestaunen konnte. Herr Langer erklärte alles und beantwortete geduldig unsere Fragen. Sogar Waben durften wir anfassen.

Dann blieb die Hälfte der Kinder bei Frau Langer. Sie erklärte ihnen an einem aufgebauten Tisch, wozu man Honig und Bienenprodukte verarbeiten kann. Sie durften leckere Kekse und Honig probieren.

Die andere Hälfte der Klasse ging mit der Lehrerin und Herrn Langer zu den Bienenstöcken auf der Wiese, die von hohem Gras umgeben waren. Herr Langer öffnete den Deckel eines Bienenstocks und zog einen der Rahmen heraus. Man konnte die Waben, die Verdeckelung mit Wachs und die Honigproduktion sehen.

Die Bienen umschwirrten die Kinder. Einige hatten Angst, viele waren ganz mutig. Ein Kind wurde von einer Biene gestochen, aber Herr Langer zog gleich den Stachel heraus, sodass der Stich nicht schlimm war.

Ganz herzlichen Dank an Herrn und Frau Langer für diesen interessanten und spannenden Lerngang!



Barbara Kollmannsberger & die Klasse 1/2a
Eva Matéz & die Klasse 1/2b



Grafik: jut13/Stock/Thinkstock

Kinderferienlage 2016

Aus allen Schultor'n quellen Kinder,
erfreut, dass heut' der letzte Tag.
Der Himmel blau und grün die Felder,
wie jedes Kind es gerne mag!

Unendlich scheint die Zeit, die frei!
Jubel prägt des Tages Lauf!
Die Wolken spüren auch die Freude
und schließen den blauen Himmel auf!

Donnerstag, 28.07.2016, Freitag 29.07.2016 und Samstag 30.07.2016: CVJM und Akkordeon-Orchester Wimsheim

Wimsheimer LEGO®-Bautage für Kinder ab 8 Jahren

Bauzeiten am Do. u. Fr.: 15 – 18 Uhr,

ev. Kirche, Kirchgasse

Bauzeiten am Samstag: 10 – 13 Uhr,

ev. Kirche, Kirchgasse

Kosten: 6 € für alle Tage (pro Tag 2 €)

Es können auch einzelne Tage angemeldet werden.

Verpflegung: Snacks, Getränke, Samstag Mittagessen: Hot Dogs
Unsere gebaute Stadt wird am Sonntag, 31.07.16 mit einem Familiengottesdienst um 10 Uhr in der ev. Kirche und anschließender Besichtigung eröffnet.



Mittwoch, 10.08.2016: SC Wimsheim e.V. Abenteuer Flughafen

Gemeinsam erkunden wir den Flughafen Stuttgart. Vom Terminal über die Sicherheitskontrolle geht es direkt auf das Vorfeld der Flugzeugabfertigung zu Boeing, Airbus & Co. Zum Schluss dürfen wir dann noch in das Kernstück des Flughafens, die riesige Gepäckverteilung, um zu sehen, wie die Koffer auch tatsächlich in den richtigen Flieger kommen!!!

Wir freuen uns auf einen spannenden und interessanten Tag!!!

Der Unkostenbeitrag beträgt 2,00 € / Kind.

Die Anzahl der Kinder ist begrenzt auf max. 40 Personen!!!

Beginn: 13.45 Uhr am Rathaus

Ende: gegen 19 Uhr voraussichtlich an der Hagenschießhalle

Verpflegung: kleiner Snack und Gemüse- und Obststicks



Samstag, 13.08.2016: TSV Wimsheim

Programm: Teambattle

Beginn und Treffpunkt: 9:30 Uhr am oberen Sportplatz

Ende: um 15.30 Uhr

Verpflegung: Spaghetti mit Sauce

Da unser Kinderferientag auf dem Sportplatz stattfindet, ist bei Regen eine kurzfristige Absage möglich.



Dienstag, 16.08.2016: Gemeinde Wimsheim Ausflug ins Kibungu mit anschließender Biotop-Besichtigung in Wimsheim

Wir machen uns auf den Weg zum Indoorspielplatz Kibungu in Wurmberg. Anschließend laufen wir von dort aus nach Wimsheim und stärken uns mit Essen und Trinken, bevor wir gemeinsam mit dem Förster das Biotop und den Gemeindewald erkunden.

Beginn: 10 Uhr am Rathaus

Ende: 16:30 Uhr Parkplatz Hagenschießhalle

Verpflegung: Schnitzelweck und Getränke

Bitte beachtet, dass es erst gegen Nachmittag etwas zu essen gibt.



Freitag, 19.08.2016: Feuerwehr und Landfrauen

Freut euch auf einen tollen Tag mit den Landfrauen und der Feuerwehr. Ab 17:00 Uhr könnt ihr am alten Sportplatz mit der größten Wasserspritze Wimsheims spritzen, Wimsheims höchste Leiter besteigen und euch bei anderen Spielen austoben. Zur Stärkung gibt es Grillwurst und Stockbrot am Lagerfeuer. Der Abend endet nach einer Fackelwanderung um ca. 21:45 Uhr am Feuerwehrhaus. Wir freuen uns auf euch!

Beginn und Treffpunkt: 17:00 Uhr am alten Sportplatz

(Lage auf Anfrage bei der Gemeinde)

Ende des Ferientags: Ort: 21:45 Uhr am Feuerwehrhaus (Daimlerstraße)

Verpflegung: Grillwürste, Stockbrot, Obst

Samstag, 27.08.2016: Radfahrverein Wimsheim

Programm: Kegeln, Wunden schminken, Dreirad fahren, Schatzsuche

Verpflegung: Getränke

(Cola, Fanta, Apfelsaftschorle, Mineralwasser) + Kuchen



Treffpunkt am Morgen: Christian-Jentner-Platz, Wimsheim um 13.30 Uhr

(Radsporthalle)

Ende des Ferientags: Ort: 17.00 Uhr, Christian-Jentner-Platz, Wimsheim

Hinweise für die Eltern:

Eingeladen sind alle Kinder im Alter zwischen 6 und 15 Jahren (ab Einschulungsjahrgang 2016)

Die Kinder werden ab dem im Programm angegebenen Zeitpunkt beaufsichtigt. Bitte holen Sie die Kinder, die noch nicht selbst nach Hause können, am Abend zum angegebenen Zeitpunkt am jeweiligen Ankunftspunkt wieder ab.

Bitte achten Sie darauf, dass die Kinder der Witterung entsprechend gekleidet sind und auch das Schuhwerk dem Wetter angepasst ist. Bei den Programmen mit Wanderungen wird auf jeden Fall ein festes Schuhwerk empfohlen.

Das Kinderferienprogramm findet bei jedem Wetter statt, bei sehr schlechtem Wetter findet ein Ersatzprogramm statt. Bitte schicken Sie die Kinder auch bei schlechterem Wetter, da die Vorbereitungen, gerade was die Verpflegung anbetrifft, schon getroffen sind. Auch bitten wir, die Anmeldung nur dann vorzunehmen, wenn das Kind auch tatsächlich kommen kann, da die Vereine die Vorbereitungen entsprechend den Anmeldungen planen. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es für die Veranstalter wichtig sein kann, die Eltern oder eine sonstige Vertrauensperson tagsüber zu erreichen. Wir haben daher eine Telefonnummer und die e-Mail-Adresse in den Anmeldevordruck aufgenommen. Das gesamte Kinderferienprogramm ist kostenlos, sofern nicht im Programm auf einen Unkostenbeitrag hingewiesen wird. Für die Verpflegung der Kinder ist gesorgt. Die Kinder sind während der Teilnahme am Kinderferienprogramm versichert. Für weitere Fragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung, Frau Ina Hirt, Tel. 07044/942723, gerne zur Verfügung. Bürgermeisteramt

Verbindliche Anmeldung zum Wimsheimer Kinderferienprogramm

Name: Geburtsdatum:

Name: Geburtsdatum:

Name: Geburtsdatum:

Adresse:

Ich/Wir machen an folgenden Tagen beim Wimsheimer Kinderferienprogramm mit:

28.07.2016	Akkordeonorchester und CVJM Wimsheim	0
29.07.2016	Akkordeonorchester und CVJM Wimsheim	0
30.07.2016	Akkordeonorchester und CVJM Wimsheim	0
10.08.2016	SC Wimsheim	0
13.08.2016	TSV Wimsheim	0
16.08.2016	Gemeinde Wimsheim	0
19.08.2016	Feuerwehr und Landfrauen	0
27.08.2016	Radfahrverein und DRK	0

Mit der Anmeldung zum Kinderferienprogramm erkläre ich mich damit einverstanden, dass Bilder von meinem Kind gemacht und veröffentlicht werden.

Eltern/sonstige Vertrauensperson sind/ ist während des/ der Ferientage(s) telefonisch zu erreichen:

...../.....

(Telefonnummer)

.....

(E-Mail Adresse)

.....

Bitte ausschneiden und baldmöglichst beim Bürgermeisteramt abgeben.**Anmeldeschluss: 24.07.2016**

Amtliche Bekanntmachungen



Neugestaltung der Gemeinde-Homepage

Der technische Fortschritt macht auch vor unserer Gemeinde-Homepage nicht Halt. Deshalb ist eine grundlegende Überarbeitung erforderlich. Die auf unserer derzeitigen Homepage abgebildeten Fotos können wir größtenteils nicht mehr verwenden, da sie weder für große Monitore noch auf Retina Displays der Smartphones genutzt werden können.

Daher möchten wir alle Wimsheimer Hobbyfotografen- und Fotografinnen ermuntern, uns Fotos aus Wimsheim (Ort/ Gemarkung/öffentliche Veranstaltungen/öffentliche Bereiche) zur Verwendung auf der neuen Homepage zu übersenden. Der Kreativität sind dabei keine Grenzen gesetzt. Die Fotos sollen allen Nutzern unserer Homepage, in nah und fern, einen lebendigen Eindruck unserer Gemeinde geben.

Die Bilder sollten in hochauflösender, digitaler Form (keine Fotos zum Einscannen) eingesandt werden. Optimal wären querformatige Bilder, jedoch sind auch Bilder im Hochformat möglich. Die Fotos sollten nicht, z.B. zum schnelleren Mailversand, verkleinert werden.

Ganz ohne Formalitäten geht es nicht

Aus formalen Gründen bitten wir die Einsender der Veröffentlichung schriftlich zustimmen und die Rechte an den Fotos an die Gemeinde Wimsheim abzutreten.

Ebenfalls bitten wir keine Fotoaufnahmen aus dem privaten, persönlichen Bereich einzusenden.

Wir bitten die Fotos zu senden an
gemeinde@wimsheim.de

Für Rückfragen stehen Herr BM Weisbrich oder Herr Müller gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf viele interessante Fotos aus Wimsheim und möchten uns schon jetzt bei allen Einsendern herzlich bedanken!
Bürgermeisteramt

Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 05. Juli 2016

- Beschlussfassung über die Globalberechnung Wasserversorgung und Entwässerung
- Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation Wasserversorgung und Entwässerung
- Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WvS)

Überprüfung der Gebührensätze

- Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Überprüfung der Gebührensätze

- Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Zu Beginn der umfangreichen Tagesordnung befasste sich der Gemeinderat ausführlich mit der Thematik Globalberechnung und neue Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung und Entwässerung. Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte Bürgermeister Weisbrich Frau Nelli Krets und Herrn Walter Mauz vom Büro Heyder & Partner begrüßen. Das Büro Heyder & Partner war von der Gemeinde Wimsheim sowohl mit der Erarbeitung der Globalberechnung als auch mit der neuen Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung und Entwässerung beauftragt. Herr Mauz erläuterte in der Gemeinderatssitzung sowohl den Begriff der Globalberechnung worunter nach allgemeiner Rechtsprechung das schriftliche Rechenwerk zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für die öffentlichen Einrichtungen im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu verstehen

ist. Eine aktuelle Globalberechnung ist zwingende Voraussetzung für den Erlass von Abgabesatzungen gerade bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Der Gemeinderat beschloss hierzu abschließend als Verteilungsmaßstab die Nutzungsfläche mit Nutzungsfaktoren in Bezug auf die Vollgeschosse zu verwenden und setzte die Beiträge wie folgt fest:

Entwässerungsbeitrag (öffentlicher Abwasserkanal) 5,36 €/qm

Klärbeitrag (mechanischer und biologischer Teil der Kläranlage, Sammler und Regenwasserbehandlungsanlagen)

1,94 €/qm

Wasserversorgungsbeitrag

3,78 €/qm

Eine klassische Beitragsveranlagung wurde in den letzten Jahren nicht mehr vorgenommen, da die letzten Baugebiete mittels eines Erschließungsträgers durchgeführt worden sind und alle anfallenden Kosten für Erschließung, Wasser, Abwasser usw. auf die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke bzw. deren Eigentümer umgelegt werden. Die Beitragssätze dienen jedoch für eine Art Nachkalkulation, da die fiktiv ermittelten Beitragszahlungen wieder in die Gebührenkalkulation einfließen und als Einnahmen Berücksichtigung finden. Diese Beiträge werden bei den Kosten für die Wasserversorgung und Entwässerung in Abzug gebracht und verringern so die kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen.

Anschließend beschäftigte sich der Gemeinderat mit der Gebührenneukalkulation für die Wasserversorgung und die Entwässerung. Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsrechnung vorliegen. Diese Gebührenbedarfsrechnung wurde ebenfalls von dem Büro Heyder & Partner erstellt und von Herrn Mauz in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Nach dem KAG ist gerade bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung Kostendeckung anzustreben. Herr Mauz stellte für 2016 den Ausgaben in beiden Bereichen die Einnahmen gegenüber. Dabei zeigte sich, dass um eine volle Gebührendeckung zu erreichen einschließlich Unterdeckungen aus dem Jahr 2011 ein Gebührensatz beim Wasserzins von 1,95 €/cbm, beim Abwasser (Schmutzwasser) von 2,27 €/cbm und beim Niederschlagswasser 0,44 €/qm erforderlich wäre.

Um keine zu starke Steigerung bei den Gebührensätzen zu erreichen, hat der Gemeinderat daher beschlossen, die Erhöhungen in zwei Schritten vorzunehmen und zwar rückwirkend zum 01.01.2016 und zum 01.01.2017. Entsprechende Hinweise wurden bereits im Amtsblatt 2015 veröffentlicht, ebenso bei der Vorlage der Jahresrechnung für 2014.

Zum **01.01.2016** beträgt

- der Wasserzins 1,80 €/cbm

- die Schmutzwassergebühr 2,22 €/cbm

- und die Niederschlagswassergebühr 0,41 €/qm.

Zum **01.01.2017** beträgt

- der Wasserzins 1,95 €/cbm

- die Schmutzwassergebühr 2,27 €/cbm

- und die Niederschlagswassergebühr 0,44 €/qm.

In diesem Zusammenhang wurde auch die seitherige Zählergebühr in eine Grundgebühr umgewandelt und entsprechend angepasst. Diese Grundgebühr darf höchstens 30% der Fixkosten beim Wasser und Abwasser abdecken. Dadurch soll künftig gewährleistet sein, dass bei beiden Gebührenhaushalten eine gewisse Grunddeckung vorhanden ist.

Die Grundgebühr beträgt bei einem Wasserzähler

- Q3= 4 cbm/h 4,80 €/Monat (häufigster Zähler in den Haushalten)

- Q3= 10 cbm/h 9,60 €/Monat

- Q3= 16 cbm/h 12,00 €/Monat.

Anhand von Beispielrechnungen von einem 4-, 2- und 1-Personenhaushalt mit 100 cbm bis 40 cbm wurde aufgezeigt, dass die jährlichen Erhöhungen zwischen ca. 135 € und ca. 88 € liegen.

Gerade in den Jahren 2014 und 2015 hat sich gezeigt, dass der Deckungsgrad bei beiden Gebührenhaushalten immer weiter gesunken ist, so dass eine Gebührenanpassung erforderlich wurde. Waren es im Wasserbereich zahlreiche Rohrbrüche mit entsprechenden Reparaturkosten, so waren es beim Abwasser deutliche Steigerun-

gen bei den Umlagen an den Abwasserzweckverband Grenzbach. Neben diesen laufenden Kosten hat die Gemeinde Wimsheim in den letzten Jahren auch viele Investitionen im Bereich Abwasser mit verschiedenen Kanalsanierungen, Ertüchtigung der beiden Regenüberlaufbecken und im Bereich des ZV Grenzbach mit der Klärwerkserweiterung, Einbau einer Phosphateliminierung und 2016 Bau eines Geschiebeschachtes an der Markungsgrenze zu Mönshausen vorgenommen.

Ebenso wurde in der Wasserversorgung das Leitungsnetz ertüchtigt, die Drucksteigerung im Hochbehälter erneuert, die Sanierung des Tiefbrunnens und der Gebäude im Lerchenhof sowie vieles mehr durchgeführt. Diese Investitionen haben natürlich über die Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals zu entsprechenden Kostensteigerungen geführt. Ohne diese Gebührenanpassungen hätten für die Unterdeckung der beiden Teilhaushalte Mittel aus dem allgemeinen Haushalt aufgewendet werden müssen.

Diese Gebührenerhöhungen in zwei Schritten 2016 und 2017 durch den Gemeinderat sind sicherlich auch im Interesse der Gebührenzahler nach einer gestaffelten Erhöhung. In diesem Zusammenhang wurde auch angeregt diese Gebühren alle 2 bis 3 Jahre neu zu überprüfen.

Schließlich beschloss der Gemeinderat, die sich aus der Gebührenneukalkulation ergebenden Satzungsneufassungen, die an anderer Stelle des Amtsblattes veröffentlicht werden.

Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates und Erlass eines Redaktionsstatuts für das Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14. Oktober 2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen mit dem u. a. die Gemeindeordnung Baden-Württemberg geändert und ergänzt wurde. Durch die komplexe und nicht nur einen Rechtsbereich betreffende Gesetzesänderung entstanden Aus- und Wechselwirkungen auf verschiedene kommunale Verordnungen und Satzungen. Z. B. wird die gesetzliche Grundlage für die Bildung von Fraktionen in § 32a GemO neu geregelt; ebenfalls neu ist § 20 (3) GemO mit dem Recht auf Darlegung der Auffassung der einzelnen Fraktionen im Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim oder die Fraktionsrechte nach § 24 (3) GemO.

Hierdurch bedingt waren eine Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Erlass eines Redaktionsstatutes für das örtliche Amtsblatt erforderlich. Wesentlichste Änderung im Bereich der Änderung der Geschäftsordnung ist, dass nunmehr die Fraktionsgröße von bisher drei Gemeinderäten auf künftig zwei Gemeinderäte festgelegt wird, so dass alle im Gemeinderat vertretenen Wahlvorschläge eine Fraktion bilden können mit dem Recht auf Darlegung der Auffassungen im Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim auf der Basis des erstmals erstellten Redaktionsstatutes. Die Fraktionsgröße von mindestens zwei Gemeinderäten geht auch konform mit der Änderung der Gemeindeordnung, wonach eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen kann, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet.

Wesentlichster Beratungspunkt im Bereich der Neufassung des Redaktionsstatuts war die Fragestellung ob und gegebenenfalls welche Kontingente die Vereine, die Kirchen und die Fraktionen des Gemeinderates erhalten um das zwischen der Gemeinde Wimsheim und dem Verlag vereinbarten maximale Seitenkontingent von rd. 800 Seiten jährlich nicht zu überschreiten.

Hierzu verständigten sich die Fraktionen des Gemeinderates übereinstimmend darauf, dass für sie ursprünglich vorgesehene Veröffentlichungskontingent zugunsten der Veröffentlichungen der Kirchen zu reduzieren. Der Gemeinderat beschloss dies einstimmig. Ebenfalls einstimmig wurde auf Antrag von Bürgermeister Weisbrich beschlossen, für die Vereine auch in Zukunft kein Kontingent festzulegen, so dass die Vereine ihre Veröffentlichungen wie bisher im Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim vornehmen können.

Sowohl die neue Geschäftsordnung des Gemeinderates als auch das neue Redaktionsstatut werden im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim vom 15. Juli 2016 veröffentlicht.

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Ergänzung/Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates und des Redaktionsstatuts durch die Gemeinderäte der Liste „Bürgerinitiative“ und Liste „Wimsheim.Miteinander“ vom 28.04.2016

Mit Schreiben vom 28.04.2016 haben die Gemeinderäte der Liste „Bürgerinitiative“ und „Wimsheim.Miteinander“ einen Antrag auf Ergänzung bzw. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Wimsheim und den Erlass von Statuten gestellt. Durch die vorhergehenden Beschlüsse des Gemeinderates wurden die im vorgenannten Antrag thematisierten Punkte weitestgehend umgesetzt. Nicht folgen konnte der Gemeinderat mehrheitlich einer in dem Antrag vom 28.04.2016 ebenfalls beantragten Begründung in der Sitzungsvorlage, warum ein Tagesordnungspunkt in einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung behandelt werden soll. Hierzu folgte der Gemeinderat mehrheitlich der Einschätzung der Verwaltung, wonach die Entscheidung, ob ein Verhandlungsgegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung beraten wird, in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt, da nur er zum Zeitpunkt der Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung die dazu notwendigen, umfassenden Informationen hat. Im Übrigen hat der Gemeinderat das Antragsrecht, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, worüber in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Hierdurch werden die Rechte des Gemeinderates im Falle einer von der Verwaltung abweichenden Meinung, ob ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher oder öffentlicher Sitzung zu beraten ist, auf der Grundlage der Vorgabe der Gemeindeordnung Baden-Württemberg gewahrt. Unter Berücksichtigung dessen stellte der Gemeinderat abschließend mehrheitlich fest, dass in der vorausgehenden Beratung insgesamt fünf von sechs im Antrag der Fraktionen Liste „Bürgerinitiative“ und Liste „Wimsheim.Miteinander“ thematisierten Punkte entsprochen wurde. Lediglich in dem beschriebenen Antragsgegenstand zu Begründung der Behandlung eines Tagesordnungspunktes in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung kann dem Antrag nicht stattgegeben werden.

Vereinsförderrichtlinien – Zuschussantrag Schützenvereins Wimsheim e.V.

Der Schützenverein Wimsheim e.V. hat mit Schreiben vom 09.06.2016 einen Zuschuss nach den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Wimsheim für die Anschaffung eines Aufsitzrasenmähers beantragt. Ebenfalls mit Schreiben vom 22.06.2016 beantragte der Schützenverein einen Zuschuss nach den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Wimsheim für die Renovierung und Erweiterung der Toilettenanlage mit veranschlagten Kosten in Höhe von rd. 70.000 €. Mit der geplanten Maßnahme baut der Schützenverein seine Vereinsanlage weiter aus und schafft die Möglichkeit der Einrichtung einer Behindertentoilette. Ebenfalls wurde vom Schützenverein die Übernahme einer gemeindlichen Bürgschaftsübernahme für diese Maßnahme beantragt.

Im Gemeinderat wurde das große Engagement des Schützenvereins für das Vereinsleben der Gemeinde positiv gesehen und den Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen nach den Vereinsförderrichtlinien und der Übernahme einer gemeindlichen Bürgschaft für die vorgesehene Baumaßnahme übereinstimmend zugestimmt.

Nach der **Behandlung verschiedener Baugesuche** befasste sich der Gemeinderat mit dem Tagesordnungspunkt

Umsetzung Hochwasserschutzkonzept – Maßnahme 12a

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 01.03.2016 erfolgte durch das beauftragte Ingenieurbüro Wald & Corbe eine Sachstandsinformation zum Hochwasserschutzkonzept. Als sofort umsetzbare Ersatzmaßnahme für den Parallelkanal (Bypass Grenzbach im Bereich der Steig) wurde eine Nachrüstung mit wasserdichten Garagentoren als Schutz für kleinere Niederschlagsereignisse vorgeschlagen. Die sogenannte Maßnahme 12a sieht insbesondere im Bereich des Gebäudes auf Flst. 211 (Mönshausen Straße 2) den Schutz des in der Vergangenheit bei Starkregenereignissen vom Übertreten des Grenzbachs besonders betroffenen Anwesens vor. Zu Verbesserung des Hochwasserschutzes wird an diesem Gebäude daher ein Hochwasserschutztor installiert. Der Gemeinderat nahm die Übernahme der hierfür erforderlichen Kosten durch die Gemeinde Wims-

heim auf Basis des Hochwasserschutzkonzeptes sowie die Wartung auf Kosten der Gemeinde in einem Zeitraum von fünf Jahren zustimmend zur Kenntnis. Die Wartungskosten für den Zeitraum ab dem sechsten Jahr sowie ein zukünftiger Ersatz des als Hochwasserschutzmaßnahme zu wertenden Garagentores gehen danach zu Lasten des jeweiligen Eigentümers.

Mehrfachbiotop Saatschule – Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgung des Biotops – Antrag der Gemeinderäte der Liste „Bürgerinitiative“ und Liste „Wimsheim.Miteinander“ vom 10.05.2016

Die Gemeinde Wimsheim hat im Jahr 2015 an der alten Saatschule im Gemeindewald ein Mehrfachbiotop errichtet. Mit Schreiben vom 10.05.2016 haben die Fraktionen Liste „Bürgerinitiative“ und „Wimsheim.Miteinander“ einen Antrag zur Ausarbeitung und Umsetzung eines Konzepts zur Verbesserung der Wasserversorgung des Biotops eingereicht. Wie bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Naturwaldbetrieb“ durch Revierleiter Rolf Müller berichtet, verliert das Feuchtbiotop das Regenwasser relativ schnell. Dies ist kein Problem des Zuflusses, sondern vielmehr der Abdichtung des Biotops. Bei der bisherigen Errichtung von Feuchtbiotopen konnte auf Grund der Bodenverhältnisse auf eine Abdichtung verzichtet werden, da der Boden des Hagenschießes sehr lehmig ist und damit selbst eine Abdichtung darstellt. Im Feuchtbiotop an der Saatschule ist dies nicht in vollem Umfang gegeben. Gemeinsam mit Revierleiter Rolf Müller hat die Verwaltung bereits im Winter 2015 Maßnahmen zur Verbesserung der Abdichtung geplant. Hierzu soll im Feuchtbiotop eine Abdichtungsschicht eingebaut werden. Dieser Einbau ist allerdings erst bei längeren trockenen Witterungsverhältnissen möglich, um den Flurschaden durch die Baumaschinen möglichst gering zu halten. Das Feuchtbiotop selbst ist nur als „Himmelsteich“ ohne Zuflüsse genehmigt. Da die Problematik in der Abdichtung und nicht im Zulauf begründet ist, ist auf künstliche Zuflüsse weiterhin zu verzichten. Eine besondere Kontrolle und Dokumentation ist nicht erforderlich, da dies im Rahmen der Revierbetreuung durch den Revierförster Rolf Müller in Form einer Inaugenscheinnahme erfolgt.

Unter Berücksichtigung dieser durch die Verwaltung bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Gewährleistung eines Wasser haltenden Biotops wurde dem Antrag der Listen „Bürgerinitiative“ und „Wimsheim.Miteinander“ vom 10.05.2016 mehrheitlich nicht stattgegeben.

Bekanntgaben und Verschiedenes

Zweckverband Gruppenklärwerk Grenzbach - Vergabe Geschiebeschacht

In der Verbandsversammlung des Klärverbands Grenzbach am 08.03.2016 wurde u. a. die Errichtung eines sog. Geschiebeschachtes am Ortseingang von Mönshausen beschlossen. Bürgermeister Weisbrich informierte, dass in Absprache mit dem Verbandsvorsitzenden Thomas Fritsch, die Vergabe für die Errichtung des Geschiebeschachtes erfolgt ist.

Gemeindewald Wimsheim erhält das Prädikat „Naturwaldgemeinde“ des NABU Deutschland e.V.

Der Gemeinde Wimsheim konnte am 27. Juni 2016 durch den NABU Baden-Württemberg das Prädikat „NABU Naturwaldgemeinde“ offiziell verliehen werden. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07. Juni 2016 einer Bewerbung der Gemeinde Wimsheim um diese Auszeichnung zugestimmt.

Weitere Bekanntgaben

Die Firma CAMLOG hat die Gemeinde Wimsheim darüber informiert, dass sie ihren Standort Wimsheim durch die Baumaßnahme im Bereich des Grundstücks Maybachstraße 8 weiter ausbaut. Die Bauarbeiten für den Neubau haben bereits begonnen.

Bürgermeister Weisbrich informierte über die Verbandsversammlung des Zweckverbands Bauhof Heckengäu vom 28.06.2016. Durch die Verbandsversammlung wurde die Jahresrechnung für das Jahr 2015 einstimmig festgestellt.

Nach der Beantwortung verschiedener Fragen im Rahmen der **Bürgerfrageviertelstunde** wurde die Gemeinderatssitzung mit einem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim am 05.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Wimsheim betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde Wimsheim.
- (2) Die Gemeinde Wimsheim kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Wimsheim liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde Wimsheim erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde Wimsheim kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Wimsheim einzureichen.

§ 5 **Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde Wimsheim räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Wimsheim einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde Wimsheim vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 **Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde Wimsheim ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 **Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Die Gemeinde Wimsheim ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde Wimsheim hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde Wimsheim hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde Wimsheim dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 **Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Wimsheim zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen

sind. Die Gemeinde Wimsheim kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde Wimsheim vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde Wimsheim mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde Wimsheim zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 **Unterbrechung des Wasserbezugs**

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde Wimsheim mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde Wimsheim für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 **Einstellung der Versorgung**

- (1) Die Gemeinde Wimsheim ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Wimsheim oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde Wimsheim berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde Wimsheim kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde Wimsheim hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 **Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang

mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Wimsheim zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde Wimsheim noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Wimsheim, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde Wimsheim erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. Der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. Im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrovorrichtung.
- (2) Diejenigen Teile des Hausanschlusses, die in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und im Übrigen sind sie Teil der Anlage des Anschlussnehmers (§ 17). Sie sind im Wasserversorgungsbeitrag (§ 37) enthalten.
- (3) Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde Wimsheim hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und

beseitigt. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Wimsheim bestimmt. Die Gemeinde Wimsheim stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.

- (4) Die Gemeinde Wimsheim kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten Grundstücksanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde Wimsheim die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 14 Abs. 4) zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde Wimsheim, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde Wimsheim zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde Wimsheim vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde Wimsheim – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde Wimsheim oder ein von der Gemeinde Wimsheim zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde Wimsheim ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde Wimsheim zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Wimsheim oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18**Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Die Gemeinde Wimsheim oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde Wimsheim über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19**Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Die Gemeinde Wimsheim ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde Wimsheim berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde Wimsheim keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20**Technische Anschlussbedingungen**

Die Gemeinde Wimsheim ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Wimsheim abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21**Messung**

- (1) Die Gemeinde Wimsheim stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde Wimsheim hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde Wimsheim. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde Wimsheim unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde Wimsheim ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22**Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde Wimsheim, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde Wimsheim zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23**Ablesung**

- (1) Die Messeinrichtungen können vom Beauftragten der Gemeinde Wimsheim abgelesen werden. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Im Übrigen können die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Gemeinde Wimsheim vom Anschlussnehmer selbst abgelesen werden. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde Wimsheim hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde Wimsheim zurückzusenden.
- (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde Wimsheim gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24**Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Gemeinde Wimsheim kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag**§ 25****Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Wimsheim erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Wimsheim zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27**Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36

Beitragsatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,78 Euro.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38

Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39

Ablösung

- (1) Die Gemeinde Wimsheim kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Wimsheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Verbrauchs- und Grundgebühren (§ 42 und § 43) ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q ₃)	4	10	16
Nenndurchfluss (Q _n)	2,5	6	10
Euro/Monat.	4,80 €	9,60 €	12,00 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter
- a) vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 1,80 €/ cbm
 - b) ab dem 01.01.2017 1,95 €/ cbm

- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter
- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| a) vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 | 1,80 €/ cbm |
| b) ab dem 01.01.2017 | 1,95 €/ cbm |

§ 44

Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde Wimsheim den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45

Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
- Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse je 100 Kubikmeter mit 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt.
 - Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 30.03, 30.06 und 30.09 eines jedes Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48

Fälligkeit

- (1) Die Verbrauchs- und Grundgebühren (§ 42 und § 43) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde Wimsheim anzuzeigen
- der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 - Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde Wimsheim mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde Wimsheim entfallen.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 - entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Wimsheim weiterleitet,
 - entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 - entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Wimsheim bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51**Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde Wimsheim aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde Wimsheim oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde Wimsheim oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde Wimsheim verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde Wimsheim ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde Wimsheim dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde Wimsheim weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde Wimsheim oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52**Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde Wimsheim von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 53****Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54**Inkrafttreten**

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft, mit Ausnahme der Verbrauchs- und Grundgebühren (§ 42 und § 43). § 42 und § 43 Abs. 1a) und Abs. 2a) treten rückwirkend als § 22 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser vom 30. November 1966 (mit allen späteren Änderungen) zum 01.01.2016 in Kraft. § 43 Abs. 1b) und Abs. 2b) treten zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 30. November 1966 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wimsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wimsheim, den 05.07.2016

Mario Weisbrich

Bürgermeister

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim am 05.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Wimsheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Gemeinde Wimsheim kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen oder anderweitig schadfrei abzuleiten. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser,

durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteinrichtungen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteinrichtungen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde Wimsheim im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde Wimsheim verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde Wimsheim den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde Wimsheim kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde Wimsheim kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Gemeinde Wimsheim kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Gemeinde Wimsheim kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Ab-

wasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

- (3) Schließt die Gemeinde Wimsheim in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde Wimsheim kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde Wimsheim kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde Wimsheim kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde Wimsheim auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde Wimsheim kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde Wimsheim verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde Wimsheim hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Wimsheim bestimmt. Die Gemeinde Wimsheim stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss;

werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde Wimsheim kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Wimsheim zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde Wimsheim, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde Wimsheim zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde Wimsheim vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Wimsheim bedürfen
- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe

der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde Wimsheim einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde Wimsheim kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde Wimsheim den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde Wimsheim kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde Wimsheim gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde Wimsheim kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen

ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde Wimsheim darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde Wimsheim ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde Wimsheim beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde Wimsheim ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde Wimsheim geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde Wimsheim, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde Wimsheim wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Wimsheim erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Wimsheim zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27

Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt

Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.
- Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die voraus gehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.
- Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die voraus gehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33

Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

- | | |
|----|--|
| | Teilbeiträge je m ² Nutzungsfläche (§ 25) |
| 1. | für den öffentlichen Abwasserkanal 5,36 Euro |
| 2. | für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks 1,94 Euro |

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;

2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
 4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 7. in den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35

Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde Wimsheim erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36

Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Wimsheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42 a erhoben.

§ 38

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen durch die Gemeinde anbringen zu lassen.
- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 pauschal um 10 m³ pro Jahr und Person erhöht. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 38 Abs. 1 sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit (Abs. 3), von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.
Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 1. Vollständig versiegelte Flächen:
Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen 0,9
 2. Stark versiegelte Flächen:
Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteinen, Rasenfugenpflaster 0,6
 3. Wenig versiegelte Flächen:
Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster 0,3
 4. Dachflächen:
 - 4.1 Ziegeldach, Blechdach, Glasdach, o.Ä. 0,9
 - 4.2 Gründach bis 12 cm Schichtstärke 0,6
 - 4.3 Gründach über 12 cm Schichtstärke 0,3
 Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1-4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage (z. B. Sickermulde, Mulden-Rigolen-Systeme / Mulden-/ Schachtversickerung) ohne Anschluss an die öffentli-

chen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

- (4) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit Notüberlauf oder mit gedrosseltem Ablauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden zusätzlich mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.
- (5) Grundstücksflächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unberücksichtigt. Regenwasserzisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen werden folgendermaßen berücksichtigt:
 - a) ohne Retentionsvolumen
Bei Nutzung zur Gartenbewässerung reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 8 m² je m³ Zisternenvolumen.
Bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 m² je m³ Zisternenvolumen.
 - b) mit Retentionsvolumen
Bei Nutzung zur Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 m² je m³ Zisternenvolumen.
Bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 25 m² je m³ Zisternenvolumen.
Eine Reduzierung erfolgt bis maximal 100 % der an die Zisterne angeschlossenen abflussrelevanten Fläche.
Satz 2 gilt nur bei Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen.
- (6) Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (7) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbständige Garagengrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

§ 41 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 05.07.2016 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 10 m³/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.
 Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorüber-

gehend aufhält, mindestens 35 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 38 Abs. 2) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser
- | | |
|----------------------------------|-------------|
| a) vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 | 2,22 €/ cbm |
| b) ab dem 01.01.2017 | 2,27€/ cbm |
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 | 0,41€/ qm |
| b) ab dem 01.01.2017 | 0,44€/ qm |
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42a

Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt für die aufgeführten Zählergrößen:

Q nenn (n) oder Q3 in m ³ /h	Euro/ Monat
Qn 2,5 bzw. Q3 = 4	4,80 €
Qn 6 bzw. Q3 = 10	9,60 €

- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 42 a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42 a (ab Inkrafttreten der Zählergebühr) wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 44

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 30.03, 30.06 und 30.09 eines jedes Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs, der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche und der Jahreszählergebühr (§ 42 a – ab

Inkrafttreten der Zählergebühr) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46

Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen
- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung.
- (3) Binnen einen Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 40 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, die Art der Nutzung des Niederschlagswassers und die an diese Anlage angeschlossenen Flächen der Gemeinde in prüffähiger Form anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintragung der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen. Art, Umfang und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen sowie die angeschlossenen Flächen sind anzugeben und ggf. nachzuweisen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.
- (5) Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Die gemäß der Anzeige neu ermittelte Bemessungsgrundlage wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47

Haftung der Gemeinde Wimsheim

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde Wimsheim nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde Wimsheim nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde Wimsheim von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde Wimsheim herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Wimsheim eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;

9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

Übergangsbestimmungen

Sind auf Grundstücken zum 01.08.2016 Zwischenzähler gemäß § 41 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 41 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 51

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft, mit Ausnahme von § 42. § 42 Abs. 1a) und Abs. 2a) und Abs. 3 treten rückwirkend als § 21 der Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 30. November 1966 (mit allen späteren Änderungen) zum 01.01.2016 in Kraft, § 42 Abs. 1b) und Abs. 2 b) treten zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 30. November 1966 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wimsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wimsheim, den 05.07.2016

Mario Weisbrich
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim am 05.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Gemeinde Wimsheim erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

§ 2**Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1. für Anbaustraßen

in bis zu einer Breite von

1.1 Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten 6 m

1.2 Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten 10 m

bei nur einseitiger Bebaubarkeit 7 m

1.3 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen 14 m

Wohngebieten und Mischgebieten

bei nur einseitiger Bebaubarkeit 8 m

1.4 Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als 18 m

den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten

bei nur einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m

1.5 Industriegebieten 20 m

bei nur einseitiger Bebaubarkeit 14,5 m

2. für Wohnwege bis zu einer Breite von 5 m

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendenlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten. Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,

2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze,

3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,

4. die durch die Erschließungsmaßnahme verursachten Fremdfinanzierungskosten,

5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,

6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;

7. die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3**Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten**

(1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige

Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4**Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege**

(1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;

3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;

4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

(2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 5**Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten**

Die Gemeinde trägt 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 6**Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten**

(1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

(2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossene durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.

(3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.

(4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

§ 7**Zulässige Geschossfläche**

Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 8 bis 12 unter Berücksichtigung der Nutzungsart (§ 13) ermittelt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen

werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

§ 8

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Bei Bauwerken mit Geschosshöhen von mehr als 3,5 m gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 bis 3 ermittelte Geschossfläche.

§ 9

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

§ 10

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl oder die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.
- (4) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 und 2 zugrunde zu legen.

§ 11

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden können, wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,5 vervielfacht. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder

im Einzelfall genehmigt, so erhöht sich die Geschossflächenzahl für jedes weitere Garagengeschoss um 0,3. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

- (2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.
- (3) Für beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gilt die Geschossflächenzahl 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

§ 12

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 8 bis 11 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. In Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
2. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
3. In besonderen Wohngebieten bei	6 und mehr	1,6
	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
4. In Dorfgebieten bei	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
	2 und mehr	0,8
5. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (und Sondergebieten mit der Zweckbestimmung) bei	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
6. In Wochenendhausgebieten bei	6 und mehr	2,4
	1 und 2	0,2

- (2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse
 1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 die im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltende Fassung der LBO.

- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Bauwerken, bei denen eine Geschosshöhe nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,5.
- (5) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,
 1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
 2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächen Grundstücke § 11 Abs. 2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt sind.
- (6) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Überschreiten Geschosse nach Abs. 3 und 6 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 3 und 6 ermittelte Geschossfläche.

§ 13

Artzuschlag

- (1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet sowie einem Sondergebiet mit den Nutzungsarten „Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet“ liegen, sind die nach §§ 8 bis 12 ermittelten Geschossflächen um 25 v. H. zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.
- (2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 fallenden Grundstücke.

§ 14

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

§ 15

Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 16

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.
- (2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 S. 2).
- (4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 17

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 18

Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 19

Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Schlussvorschriften

§ 20

Übergangsregelungen

- (1) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.
- (2) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 S. 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 7. Dezember 1982 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wimsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wimsheim, den 05.07.2016

Mario Weisbrich

Bürgermeister

Bericht aus der Verbandsversammlung des Zweckverbands Bauhof Heckengäu vom 28. Juni 2016

Am Dienstag, 28. Juni 2016 fand im Rathaus Mönshheim die Verbandsversammlung des Zweckverbands Bauhof Heckengäu statt. Nach der Bekanntgabe der Niederschrift der letzten Verbandsversammlung vom 28.01.2016 beriet die Versammlung über nachfolgende Tagesordnungspunkte.

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015

Geschäftsführer Gerhard Grössle erläutert die Jahresrechnung 2015. Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts 2015 betrugen jeweils 1.435.287 €. Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts betrugen jeweils 1.204.787 € und lagen damit um 96.787 € rd. 8,74 % über den Haushaltsansätzen von 1.108.000 €. Ursachen für die Abweichung gegenüber den Ansätzen waren im Wesentlichen höhere Einnahmen durch Personalkostenersätze, höhere Abschreibungen durch Veräußerungen von Geräten sowie notwendige Ersatzbeschaffungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Abschreibungen sowohl auf der Einnahmenseite als auch auf der Ausgabenseite zu berücksichtigen sind und diese mit 33.000 € bereits ein Drittel der Planabweichung darstellen. Hinzu kamen noch unerwartete größere Reparaturaufwendungen an Winterdienstfahrzeugen und Geräten.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts betrugen jeweils 230.500 € und lagen damit um 352.500 € unter dem Planansatz von 583.000 €. Dies ist dadurch begründet, dass die Einhausung des Eingangsbereiches des Bauhofes nicht bzw. nur zu einem geringen Teil umgesetzt werden konnte und auf das Haushaltsjahr 2016 verschoben wurde.

Die Jahresrechnung 2015 wurde durch die Verbandsversammlung einstimmig festgestellt.

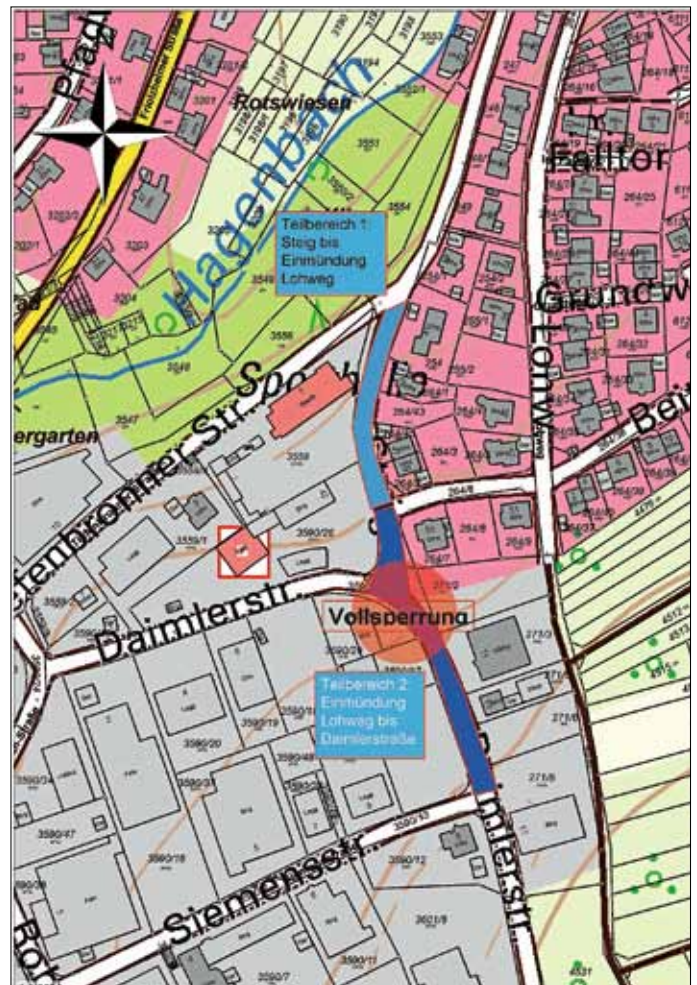
Nach Bekanntgaben sowie der Beantwortung von Anfragen von Seiten der Verbandsmitglieder wurde der öffentliche Teil der Verbandsversammlung um 19:00 Uhr beendet.

Mario Weisbrich

Verbandsvorsitzender

Sanierung Gemeindestraßen – Vollsperrung im Bereich der Daimlerstraße

Die Sanierungsarbeiten im Bauabschnitt Steig und Daimlerstraße kommen zügig voran. Derzeit werden die Kanal- und Wasserleitungsarbeiten im Bereich der Kreuzung Steig und Daimlerstraße durchgeführt. Durch die Arbeiten war es erforderlich, den im Plan rot markierten Bereich für den Verkehr voll zu sperren. Diese Sperrung der Daimlerstraße wird voraussichtlich bis zum 22.08.2016 notwendig sein.



Im unteren Bauabschnitt in der Steig (Teilabschnitt 1) kann demnächst die Asphalttragschicht eingebaut werden. Hiernach kann dieser Bereich und die Zufahrt zum Lohweg wieder benutzt werden.

Bitte beachten Sie die Beschilderung vor Ort, die Hinweise im Amtsblatt / Homepage. Durch die Firma EUROVIA werden die betroffenen Anwohner ebenfalls informiert.

Für Ihr Verständnis bedanken wir uns im Voraus.

Mario Weisbrich

Bürgermeister

Straßensperrung anlässlich des Straßenfestes

Am **Freitag, 15. Juli ab 18:00 Uhr**, werden der untere Teil der Steig, der Kanal-, Hellach- und Mönshheimer Straße sowie die Brunnengasse für den gesamten Straßenverkehr gesperrt wegen des Straßenfestes an diesem Wochenende.

Für Anlieger ist die Zufahrt frei, dies bedeutet, dass auch die im gesperrten Bereich liegende Geschäfte angefahren werden können. Das Landratsamt Enzkreis hat angeordnet, dass die Frielzheimer Straße ab der Einmündung Wennthalstraße und die Wurmberger Straße bis zur Einmündung des Wasenweges einseitig mit einem eingeschränkten Halteverbot während der Dauer des Straßenfestes zu versehen sind. In der Seestraße wird das einseitige Halteverbot verlängert bis zur Einmündung Austrasse.

Die Brunnengasse ist als Rettungsnotweg für Feuerwehr und Krankenwagen freizuhalten. Auf der Ostseite dieser Straße wurde daher ein Halteverbot angeordnet. Die Umleitung von und nach Mönshheim erfolgt über die Rathausstraße und die Seestraße.

Die jeweiligen Anlieger werden um Verständnis und um Beachtung dieser verkehrspolizeilichen Maßnahme gebeten.

Die Vereine werden gebeten, mit dem Aufbau der Zelte erst am Freitagabend zu beginnen, soweit der Straßenraum belegt werden soll. Bis zum Beginn der Sperrung am **Freitagabend darf der Straßenraum nicht belegt werden.**

Umgekehrt muss der Abbau der Zelte, soweit es wieder den Straßenraum betrifft, bis **Montag, 10:00 Uhr** erfolgt sein.

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Wimsheim, Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaummedien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim, oder Vertreter im Amt, www.wimsheim.de. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: anzeigen.76571@nussbaummedien.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0. E-Mail: abonnenten@wdspresservertrieb.de. Internet: www.wdspresservertrieb.de

41. Wimsheimer Straßenfest am 16./17. Juli 2016

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger !

Die Wimsheimer Vereine, unterstützt von der Gemeindeverwaltung, veranstalten am Samstag, 16. Juli und am Sonntag, 17. Juli 2016 das 41. Wimsheimer Straßenfest.

Das Fest beginnt, wie in den vergangenen Jahren, am Samstag um 16:00 Uhr durch Böllerschüsse des Schützenvereins und am Sonntag, um 10:00 Uhr mit einem Festgottesdienst auf dem Festplatz. Der Festgottesdienst ist dieses Jahr im Festzelt des Radfahrvereins „Wanderlust“ Wimsheim. Mit Rücksicht auf die Vorbereitungen des Vereins wird zum Gottesdienstbeginn wieder bereits um 09:50 Uhr geläutet, so dass der Gottesdienst um 10:00 Uhr beginnt. Wir bitten die geänderten Anfangszeiten schon jetzt vorzumerken.

Der Festplatz ist die Kanal- und Mönshheimer Straße und die Steig. Die Vereine erhoffen sich ebenso viele froh gelaunte Festbesucher wie in den vergangenen Jahren.

Die Vorbereitungen für das Straßenfest laufen auf vollen Touren. Die Speisekarten sind wiederum wie gewohnt sehr reichhaltig; auf die Besucher warten beim

Akkordeonorchester

Süßigkeiten, Kaffee u. Kuchen, Eiskaffee, Eisschokolade
Currywurst, Bratwurst rot / weiß, Country Potatoes, Chicken Chips, Calamares, Flammkuchen, asiatisches Gericht

CVJM

Crêpes, Milchshakes, Melonen- / Ananasbecher, Döner

Jugendfeuerwehr

Schupfnudeln mit Kraut, Wurstsalat, saure Kutteln, Pulled Pork, Zwiebelkuchen

Männergesangsverein

Maultaschen, Fleischküchle, Sängerteller, Rettich, Hamburger, Thüringer Bratwurst, Waffeln

Radfahrverein

Rollbraten mit Kartoffelsalat oder Brot, Rollbratenweck, Schnitzelweck, Kartoffelsalat, Würste Regensburger Art

Turn- und Sportverein

Bratwurst, Schnitzelweck, Champignons, Pommes frites
Sonntags zusätzlich: Rostbraten mit Kartoffelsalat oder Pommes frites, Holzhackersteak mit Kartoffelsalat oder Pommes frites

Auch ist für musikalische Unterhaltung gesorgt. Für Sie spielen auf:

- beim **Akkordeonverein**: Alleinunterhalter Jörg Langer und Akkordeonorchester Wimsheim

- beim **Radfahrverein**: am Samstag Abend: „Lemmons“

- beim **TSV**: am Samstag Abend: „Beatbusters“

Auch ist in diesem Jahr für die Unterhaltung von Jung und Alt gesorgt:

Es gibt u.a. eine Cocktailbar, eine Kaffeebar, einen Bücherflohmarkt, am Samstagnachmittag einen Flohmarkt für Kinder, am Sonntag eine Hüpfburg, Kinderschminken, Glücksrad, Blumentombola, Nutella-schleuder, Torwandschießen.

Als besonderer Höhepunkt wird wieder ein Ratespiel durchgeführt. Diesmal findet der „**Wimsheimer Wengertlauf**“ statt.

Die Bütte wird mit zehn Litern Wasser gefüllt und über einen kleinen Parcours getragen. Hier sind drei Hindernisse zu bewältigen: Wippe, Himmel-und-Hölle-Hüpfen sowie eine Limbo-Stange.

Abschließend wird das Wasser in ein Fass gekippt. Die Bütte muss beim Lauf und beim Auskippen auf dem Rücken bleiben.

Damit die Bütte nicht zu schwer wird und beim Lauf auch Wasser herausspritzt, wird unten ein Wasserball oder Styroporstück eingesetzt.

Es gilt nun zu erraten, wie viel Wasser (in kg) insgesamt von den 32 Teilnehmern im Fass gesammelt wird.

Frage:

Wie viel Wasser kann insgesamt (in Kilogramm) nach dem Parcours im Fass gesammelt werden?

Die am Straßenfest beteiligten Organisationen und Vereine werden jeweils durch ihren ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten, ebenso wie der Bürgermeister und Stellvertreter der evang. Kirchengemeinde mit ihren Stellvertretern.

Jedermann kann beliebig oft an dem Ratespiel teilnehmen. Der Einsatz beträgt 1,- € je Tipp.

Zu gewinnen gibt es wieder wertvolle Preise:

- gestiftet von allen Vereinen – 1 Kinderlaufrad von PUKY;
1 Wimsheim-Gutschein über 75 €
- vom Akkordeonorchester – 2 x 2 Essensgutscheine oder Eintrittskarten
- von der Bürgerinitiative Wimsheim e.V. - zwei Karten für einen Busausflug mit Mittagessen zur Burg Hohenzollern am 17. September 2016
- vom CVJM – 2 Essensgutscheine im Wert von je 20 € zum Schlachtfest
- vom DRK – 2 Gutscheine für einen Erste-Hilfe-Kurs
- von der Freiwilligen Feuerwehr – 2 Essensgutscheine im Wert von je 20 € - einlösen beim Feuerwehrfest
- vom Landfrauenverein – 2 Nudelkörbe
- vom Lions-Club – 1 Rundflug für 15 Minuten
- vom Männergesangsverein – 2 x 2 Eintrittskarten zu Veranstaltungen
- vom Obst- und Gartenbauverein – 2 Blumenampeln
- vom Radfahrverein – 2 Essensgutscheine im Wert von je 15 € - einzulösen bei allen Festen des Radfahrvereins
- vom SC Wimsheim – 2 Gutscheine über je 20 € vom Blumenstiel
- vom Schützenverein – 2 x 2 Essensgutscheine – einzulösen beim „Göckesfest“
- vom TSV – 2 Gutscheine für die Sportgaststätte und 2 Jahreskarten für die Saison 2016 / 2017
- vom Wimsheimer Carnevalsverein – 2 x 2 Eintrittskarten für die Prunksitzung 2017
- von der Firma Binder, Wurmberg – 2 Reisegutscheine für je 1 Person für eine Tagesfahrt
- von der Firma Söhnle – 1 Damenarmbanduhr m. Lederband

Die ersten 10 Preise stehen fest, die restlichen Preise können vom jeweiligen Gewinner ausgesucht werden.

Allen Spendern an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön.

Weitere Gewinne gehen, wie in den Vorjahren, sicher noch ein, jedenfalls können noch welche gestiftet werden.

Das Ratespiel selbst wird am Sonntag, um 17:30 Uhr, im Straßenfestbereich durchgeführt; zu diesem Zeitpunkt ist auch Annahmeschluss für die Tippzettel.

Die Preisverteilung erfolgt anschließend. Gehen mehrere richtige Tipps ein als Preise zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Vereinsvorstände haben beschlossen, den Reinerlös aus diesem Ratespiel der evangelischen Kirchengemeinde für die Orgelrenovierung zur Verfügung zu stellen.

Sie sehen also, dass sich die Vereine wiederum alle Mühe geben, den Besuchern etwas Besonderes zu bieten. Lohnen Sie es mit Ihrem Besuch, gehen Sie bitte mit der ganzen Familie zum Straßenfest. Laden Sie auch ehemalige Wimsheimer, die jetzt auswärts wohnen, und Verwandte zu diesem Fest ein, denn das Straßenfest bietet die seltene Möglichkeit, mit allen Bekannten zusammenzukommen und alte Erinnerungen auszutauschen.

Bei der Reichhaltigkeit des kulinarischen Angebots ist bestimmt für jeden Gaumen etwas Passendes dabei.

Wenn das Wetter das Seine dazu beiträgt, kann auch beim diesjährigen Straßenfest mit einer großen Anzahl von Besuchern gerechnet werden. Unsere Gemeinde sollte wie immer dieser Besucherzahl gerecht werden, indem alles zur Verschönerung des Ortsbildes beigetragen wird. Es ergeht daher an die Bevölkerung die herzliche Bitte, die Ortsstraßen und Höfe, vor allen Dingen im Bereich des Festplatzes, in einen besonders sauberen und geordneten Zustand zu bringen.

Das Straßenfest beeinträchtigt die Anwohner im unmittelbaren Festbereich doch sehr erheblich. Bei der warmen Witterung möchte jeder gerne nachts das Fenster öffnen. Durch die mit dem Straßenfest entstehende Geräuschkulisse entsteht doch eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachtruhe. Um diese Beeinträchtigung etwas zu lindern, wurde auch für dieses Jahr beschlossen, die Polizeistunde

von Samstag auf Sonntag auf 01:30 Uhr festzulegen. Mit den Musikdarbietungen wird eine Stunde vorher, d.h., um 00:30 Uhr aufgehört. In der Nacht von Sonntag auf Montag endet das Fest um 24:00 Uhr, die Musikdarbietungen hören auch hier eine Stunde vorher auf, d.h. um 23:00 Uhr.

Die Vereine hoffen, dass mit dieser Regelung den Belangen der betroffenen Anwohner etwas entgegengekommen werden kann.

Ich hoffe, dass die besondere Atmosphäre des Wimsheimer Straßenfestes auch dieses Jahr zu spüren sein wird.

Dem 41. Wimsheimer Straßenfest wünsche ich einen vollen Erfolg.

Ihr

Bürgermeister Weisbrich

Haltestelle in der Ortsmitte

Bedingt durch die Straßensperrung anlässlich des Straßenfestes kann die Omnibushaltestelle in der Ortsmitte von der Firma Binder in Richtung Pforzheim bzw. in Richtung Mönshheim **n i c h t** angefahren werden.

Sowohl am Samstag, 16. Juli, als auch am Sonntag, 17. Juli, werden die Busse der Firma Binder die ehemalige Haltestelle beim Rathaus anfahren.

Die Bevölkerung wird gebeten, sowohl die geänderte Verkehrsführung als auch die geänderten Haltestellen zu beachten.

Straßenfest – Ratespielpreise

Sofern noch nicht geschehen, möchten wir die Vereine bitten, ihre Preise auf dem Rathaus, Zimmer 11 – Frau Steiner, bis **Donnerstag, 14. Juli 2016**, abzugeben.

Flohmarkt beim diesjährigen Straßenfest

In den Amtsblätter vom 24. Juni und 01. Juli haben wir die Spielregeln zur Teilnahme am Flohmarkt veröffentlicht. Wenn Sie mit diesen Bedingungen einverstanden sind, können Sie auf unten abgedrucktem Anmeldeformular Ihr Kind anmelden.

☞

Anmeldung zum Flohmarkt- bis Donnerstag, 14. Juli 2016

Ich nehme am Flohmarkt beim Straßenfest 2016 teil.

Mit den veröffentlichten Ausschreibungsbedingungen bin ich einverstanden:

Name, Vorname:

Alter:

Straße:

gesehen (Erziehungsberechtigter):

.....

**Bitte in den Briefkasten des Rathauses einwerfen
oder per E-Mail an gemeinde@wimsheim.de !!**

☞

Arbeitskreis Asyl

Die Kleiderkammer hat mittwochs von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr geöffnet.

Karriereberatung der Bundeswehr

Die Karriereberatung der Bundeswehr in Karlsruhe berät junge Frauen und Männer über den freiwilligen Wehrdienst, die aktuellen Laufbahnmöglichkeiten sowie Studien- und Ausbildungschancen bei der Bundeswehr.

Im Regelfall findet jeden 3. Donnerstag im Monat, in der Zeit von 13:00 Uhr – 17:00 Uhr, diese Informationsveranstaltung im **Berufsinformationszentrum (BiZ)** der Agentur für Arbeit in Pforzheim statt (Abweichungen sind aufgrund von Feiertagen oder dienstlicher Notwendigkeiten möglich).

Eine vorherige Terminabsprache ist unbedingt erforderlich!

Der Ansprechpartner ist Herr Oberbootsmann Felix Miller, Telefonnummer: 0721 / 69 24 26 51.

Nächster Termin:

Donnerstag, 21. Juli 2016

Freiwillige Feuerwehr Wimsheim



Besuch der Grundschule bei der Feuerwehr Wimsheim

Zur Nachbereitung des Brandes in der Grundschule besuchten am Dienstagvormittag rund 100 SchülerInnen und deren LehrerInnen der ersten bis vierten Klassen die Feuerwehr Wimsheim. In fünf Stationen konnten sich die SchülerInnen das Feuerwehrhaus, die Feuerwehrmänner und -frauen und vor allem die großen roten Autos anschauen. Neben der Besprechung des Brandes in der Grundschule ging es zudem um „gutes und böses Feuer“, das richtige Absetzen eines Notrufes, das Verhalten im Brandfall, die Schutzausrüstung und die Fahrzeuge der Feuerwehr. Uns hat dieser Vormittag sehr viel Spaß gemacht. Auch über die Anerkennung des Lehrerkollegiums haben wir uns sehr gefreut – an dieser Stelle nochmal ein herzlicher Dank dafür von allen Kameraden. Falls wir bei dem ein oder anderen das Interesse für die Feuerwehr wecken konnten, würden wir uns freuen, sie oder ihn bei einem unserer Jugendfeuerwehrtermine begrüßen zu dürfen. Die Jugendfeuerwehr trifft sich immer freitags um 18:30 Uhr am Feuerwehrhaus. Mädchen und Jungen zwischen 9 und 18 Jahren sind herzlich willkommen.

Weitere Infos, Termine und Ansprechpartner zur Jugendfeuerwehr gibt es auf unserer Website: www.feuerwehr-wimsheim.de/jugendfeuerwehr

Einsatzberichte:

27.06.2016 Gemeldeter Brand Häckselplatz

Während einer Maschinisten-Übung wurde die Feuerwehr Wimsheim am Montagabend zu einem gemeldeten Brand auf den Wimsheimer Häckselplatz gerufen. Da sich sowohl das HLF als auch der GW-Lösch im Übungsbetrieb – jedoch auf der andere Seite Wimsheims – befanden, wurden diese von den an der Übung teilnehmenden Maschinisten besetzt und konnten die Einsatzstelle direkt anfahren. Zudem rückten weitere durch die Leitstelle alarmierte Kameraden mit dem MTW vom Feuerwehrhaus aus. Während das HLF direkt zum Häckselplatz fuhr, fuhren LF8 und MTW den abgesprochenen Bereitstellungsraum an.

Beim Eintreffen am Häckselplatz konnten dort weder Flammen noch Rauch vorgefunden werden. Nach einer kurzen Überprüfung des Häckselguts beendete die Feuerwehr Wimsheim den Einsatz.

28.06.2016 Flächenbrand

Um 21:26 wurde die Feuerwehr Wimsheim am 28. Juni zu einem Flächenbrand im Gewann Falltor alarmiert. Im Vergleich zum Einsatz am Vortag war die Rauchentwicklung bereits aus der Ferne deutlich zu sehen. Da bei der Alarmierung durch die Integrierte Leitstelle Pforzheim die Ursache der Rauchentwicklung noch unklar war, wurde die Einsatzstelle mit Sondersignal angefahren. Bei der Erkundung vor Ort stellte der Einsatzleiter fest, dass es sich bei dem Brand um frisches Schnittgut einer Thujahecke handelte. Nachdem das Feuer gelöscht war, konnte die Feuerwehr Wimsheim wieder einrücken.

Weitere Infos sowie Bilder zu den Einsätzen auf unserer Website: www.feuerwehr-wimsheim.de

Jugendfeuerwehr Wimsheim

Am Freitag, den 8.7.2016 trifft sich die Jugendfeuerwehr zum Ausrücken in Uniform um 18.30 Uhr am Magazin.

Fundsachen

Auf der Gemeinde wurde eine Jacke, Regenschirme und ein Autoschlüssel abgegeben.



Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Enzkreis

Jetzt schon anmelden:

Zweitägige Veranstaltung zur Ärztegewinnung nach den Sommerferien

PFORZHEIM/ENZKREIS. Netzwerk looping und der Arbeitskreis „Hausärztliche Versorgung“ laden zu einer zweitägigen Veranstaltung unter dem Motto „Ärzte für die Region“ am Freitag, 23. September, und Samstag, 24. September, in das Reuchlinhaus in Pforzheim ein. „Eine gute gesundheitliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger ist dem Enzkreis und der Stadt Pforzheim ein wichtiges Anliegen. Die Tendenz zum Hausärztemangel insbesondere im ländlichen Raum ist leider schon Realität – auch in unserer Region“, erläutern der Erste Landesbeamte und Gesundheitsdezernent des Enzkreises, Wolfgang Herz, und Sozialbürgermeisterin Monika Müller, Stadt Pforzheim, die Hintergründe.

Zur Zielgruppe der Veranstaltung gehören deshalb junge Menschen, die Medizin studieren und sich noch in der Orientierungsphase befinden, aber auch Mediziner, die sich neu ausrichten oder niederlassen oder auch ihre Praxis abgeben möchten. Die Veranstaltung ist Teil einer Gesamtstrategie, auf die sich Vertreter aus Politik und Verwaltung, von Vereinen und Verbänden und aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der dritten kommunalen Gesundheitskonferenz im Jahre 2014 verständigt hatten, um dem sich abzeichnenden Ärztemangel in der Region wirksam zu begegnen. Erst vor wenigen Tagen hatten sich die Fachleute im Landratsamt Enzkreis zur zwischenzeitlich vierten Gesundheitskonferenz zusammengefunden.

„Wer Interesse an der Veranstaltung hat, kann sich im Internet unter www.docs4pfenz.de genauer über die Initiative informieren, sich anmelden – und gerne auch die Werbetrommel dafür rühren, das heißt Menschen im eigenen Umfeld, die interessiert sein könnten, ansprechen“, ergänzt Iris Augenstein, Geschäftsführerin von „Netzwerk looping“, das unter Telefon 07231 30875 oder per Mail an looping@enzkreis.de ebenfalls gerne Anmeldungen entgegennimmt. (enz)

Schulprojekte „Die Streuobstwiese – unser Klassenzimmer im Grünen“ und „Lernort Bauernhof“ werden auch im Schuljahr 2016/2017 angeboten

ENZKREIS. Das Landwirtschaftsamt des Enzkreises unterstützt außerschulische Lernangebote in den Bereichen Obstwiese und Bauernhof, um Kinder an diese wichtigen Themen heranzuführen und Sensibilität im Umgang mit der Natur zu wecken. So fördert der Enzkreis seit drei Jahren das naturpädagogische Schulprojekt „Die Streuobstwiese – unser Klassenzimmer im Grünen“. 26 Grundschulklassen aus dem ganzen Enzkreis haben sich im laufenden Schuljahr daran beteiligt.

An mehreren, über das Schuljahr verteilten Terminen konnten die Schülerinnen und Schüler das Ökosystem Streuobstwiese hautnah erleben. Unter Anleitung eines ausgebildeten Streuobst-Pädagogen erledigten sie die in der Obstwiese jahreszeitlich anfallenden Arbeiten und entdeckten die vielfältige Tier- und Pflanzenwelt. Ab Be-

ginn des Schuljahres 2016/2017 können sich wieder Schulen oder Schulklassen aus dem gesamten Enzkreis am Projekt beteiligen. Daneben gibt es die Möglichkeit, dass Schulklassen im Rahmen des Landesprojektes „Lernort Bauernhof“ die Atmosphäre und Arbeitsabläufe auf einem Bauernhof in der Region kennenlernen. Bei speziellen Betrieben erhalten die Kinder Einblicke in die Vielfalt der bäuerlichen Landwirtschaft und erfahren Interessantes über die Herkunft, Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln. Ausführliche Informationen zu diesen außerschulischen Lern- und Erlebnisangeboten sind auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de sowie auf den Internetseiten www.streuobst-paedagogen.de und www.lob-bw.de zu finden. Ansprechpartner für die Projekte ist Bernhard Reisch vom Landwirtschaftsamt. Er ist unter Telefon 07231 308-1831, per Fax an 07231 308-1850 oder per Mail an bernhard.reisch@enzkreis.de zu erreichen. (enz)



Das hautnahe Erleben von Tieren auf dem Bauernhof ist für viele Kinder besonders eindrucksvoll. (enz)

Mitteilungen von Ämtern

Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung

Postfach 2544 76013 Karlsruhe

Dienstgebäude: Ritterstraße 28-30 76137 Karlsruhe

Telefon: 0721 3559-0 Email: poststelle@afka.bwl.de

Öffentliche Bekanntmachung vom 24.06.2016

Flurbereinigung Pforzheim (A 8-Enztalquerung)

Enzkreis und Stadtkreis Pforzheim

Wahl des Vorstands

der Teilnehmergemeinschaft (TG)

1. Die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten im Flurneuordnungsgebiet - Teilnehmer - werden von der unteren Flurbereinigungsbehörde (LRA Enzkreis), vertreten durch die Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung, zur Wahl des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft auf

Mittwoch, den 27.07.2016 um 19.00 Uhr

in den Ameliussaal der Kirnbachhalle, Bischwiese 2 in Niefern eingeladen.

2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf 5 festgesetzt. Für jedes Mitglied ist gemäß § 21 Abs. 5 FlurbG ein Stellvertreter zu wählen. Nach § 2 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum FlurbG (AGFlurbG) muss mindestens 1 Mitglied des Vorstands und 1 Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen gewählt werden, die am Flurneuordnungsverfahren nicht beteiligt sind.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl zu beteiligen.
4. Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 3, 10 Nr. 1 FlurbG). Wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

5. Jeder im Wahltermin anwesende Teilnehmer hat insgesamt jeweils nur je 1 Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er als Eigentümer und zugleich als Miteigentümer am Flurneuordnungsverfahren beteiligt ist. Nur eine Stimme hat auch der Bevollmächtigte, auch wenn er selbst zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt. Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) haben jeweils nur 1 Stimme gemeinschaftlich.
6. Wählbar ist jeder Volljährige, auch wenn er nicht Teilnehmer am Flurneuordnungsverfahren ist. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht. Wahlvorschläge können bis zum 26.07.2016 bei der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung, Postfach 2544, 76013 Karlsruhe (Hausadresse: Ritterstr. 28, 76137 Karlsruhe) eingereicht werden. Es sind aber auch Personen wählbar, die nicht auf einem Wahlvorschlag stehen.

Ein Satzungsentwurf wird ab sofort in den Rathäusern in Eutingen, Niefern und Kieselbronn zur Einsicht ausgelegt.

Diese Bekanntmachung und der Satzungsentwurf können zusätzlich auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im Verfahren unter www.lgl-bw.de/4110 eingesehen werden.

gez. Rayling

DS

LEADER Heckengäu

LEADER Jugendforum am 21. Juli 2016 im Jugendhaus Bondorf

Anmeldungen bis 11. Juli 2016 unter info@leader-heckengaeu.de

Was brauchst du, was fehlt in deiner Region und was hast du für Ideen und Vorschläge? Diese und ähnliche Fragen sollen im Rahmen eines Jugendforums von LEADER Heckengäu am Donnerstag, 21. Juli 2016, von 9 bis 15 Uhr, im Jugendhaus Bondorf (Nebringer Str. 22, 71149 Bondorf) bearbeitet werden.

Im Rahmen der Entwicklung des Regionalen Entwicklungskonzepts gab es bereits 2014 eine Jugendwerkstatt unter dem Motto „Jugendliche im Heckengäu – Wir sind die Zukunft im ländlichen Raum“. In Kleingruppen wurde einen Tag lang intensiv gearbeitet und ein Jugendleitbild sowie erste Projektideen entwickelt. „Wir wollen mit den Jugendlichen an diesen Ideen weiter arbeiten und neue Impulse entwickeln“, so Barbara Smith, Geschäftsführerin von LEADER Heckengäu. Die Teilnahme für Jugendliche ab 14 Jahren ist kostenlos, um Anmeldung per Mail an info@leader-heckengaeu.de bis 11. Juli 2016 wird gebeten. Schüler bekommen eine Schulbefreiung und alle Teilnehmer ein entsprechendes Zertifikat, das sie für eine Bewerbung o.Ä. nutzen können.

Für eine erste Idee aus der Jugendwerkstatt wurde die Förderung bereits vom Vorstand empfohlen. Die Smartphone-App, mittels der sich Jugendliche aus dem Heckengäu nicht nur untereinander, sondern auch im weiteren Umkreis mit anderen vernetzen können, ist ein erstes Kooperationsprojekt von fünf LEADER-Regionen. Veranstaltungen werden beworben, eine Mitfahrzentrale und die Gelegenheit zum Kennenlernen angeboten. Das Heckengäu vernetzt sich auf diese Weise mit dem Oberen Neckar, dem Mittleren Schwarzwald, der LEADER Region Saale-Holzland (Thüringen) und der LEADER Region Südlicher Steigerwald (Franken).

Weitere Projekte, die im Rahmen der Jugendwerkstatt 2014 entstanden, sind ein „Party-Bus“ zur Steigerung der Mobilität im Heckengäu sowie ein Jugendfreizeitpark, der zentral liegen und ein Treffpunkt für Jugendliche werden soll. Neben Sport- und Grillmöglichkeiten soll es auch Raum für Veranstaltungen verschiedenster Art geben. Im Rahmen des Jugendforums 2016 sollen die Ideen weiterentwickelt und in den nächsten Schritten gemeinsam zur Umsetzung gebracht werden.

www.leader-heckengaeu.de

Aus dem Standesamt



Wir gratulieren

Herrn Dr. Theodor Seifert, Mörikestr. 54, zum 85. Geburtstag am 09. Juli 2016

Wir gratulieren dem Jubilar recht herzlich und wünschen ihm im neuen Lebensjahr alles Gute!



Ortsbücherei



Kirchgasse 5
(Altes Schulhaus)
buecherei@wimsheim.de
<http://webopac.winbiap.de/wimsheim/index.aspx>

Unsere Öffnungszeiten
dienstags 10.00 - 12.00 Uhr
mittwochs 15.00 - 17.00 Uhr
freitags 18.00 - 19.00 Uhr

Notdienste



116 117 ist die neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Diese kostenlose Rufnummer ersetzt die bisherige Nummer für den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst. Die Rufnummern für fachärztliche Dienste (Kinder, HNO, Augen) bleiben weiter bestehen.

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. In Baden-Württemberg gibt es ein flächendeckendes Netz von Notfallpraxen, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

Eine Übersicht der Notfallpraxen finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Wenn Sie die Rufnummer 116 117 wählen, hören Sie in der Regel zunächst eine Bandansage, die Ihnen die Adresse der nächstgelegenen Notfallpraxis und die Öffnungszeiten nennt. Falls Sie aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch benötigen, bleiben Sie in der Leitung. Sie werden sodann an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet, welche die Hausbesuche koordiniert.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker
Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Öffnungszeiten Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. am Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim
Telefon 07231-498 8990

Mo 19.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Di 19.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Mi 14.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Do 19.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Fr 16.00 bis Folgetag 7.00 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertag
7.30 bis Folgetag 7.00 Uhr

Öffnungszeiten Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. am Klinikum Pforzheim

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim
Telefon 07231- 4401292

Mo 19.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Di 19.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Mi 14.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Do 19.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Fr 19.00 bis Folgetag 7.00 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertag
7.30 – Folgetag 7.00 Uhr

Öffnungszeiten Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V. am Krankenhaus Neuenbürg

Marxzeller Straße 46, 75305 Neuenbürg
Telefon 07082-7922412

Mo 19.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Di 19.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Mi 14.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Do 19.00 bis Folgetag 7.00 Uhr
Fr 16.00 bis Folgetag 7.00 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertag
8.00 – Folgetag 7.00 Uhr

Weitere und ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter:
www.notfallpraxis-pforzheim.de

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

- zu erfragen über Telefon:

Bereich Pforzheim - 0621 - 38 000 818

Bereich Mühlacker - 0621 - 38 000 816

Bereich Neuenbürg - 0621 - 38 000 807

Apotheken-Notdienst

- Vorwahl Pforzheim **07231**

Samstag, 09. Juli 2016

Christoph-Apotheke, Pforzheim, Christoph-Allee 11, Tel. **31 21 40**

Sonntag, 10. Juli 2016

Apotheke am Rathaus Neuhausen, Neuhausen, Pforzheimer Straße 24
Tel. (07234) **98 00 94**

Soziales

DemenzZentrum

consilio

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker

Sie erreichen uns in der Regel Montag - Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr, Dienstag von 15.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

DemenzZentrum: 07041 81469-0

Pflegestützpunkt Enzkreis für den Bereich Mühlacker und Ötisheim: 07041 81469-22

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Gebiet Heckengäu: 07041 81469-23

Gebiet Stromberg: 07041 81469-21

Jeden Dienstag von 10.00 - 11.00 Uhr Sprechstunde im Rathaus Maulbronn

Tel. während dieser Zeit: 07043 10327

Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz

Mühlacker

Der nächste Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz findet am Montag 11. Juli 2016 von 14.30 – 16.30 Uhr im Consilio, Bahnhofstraße 86 statt.

Eine Anmeldung ist nur erforderlich, falls der betroffene Angehörige in die parallel stattfindende Betreuungsgruppe mitkommt. Weitere Informationen sind beim DemenzZentrum unter der Telefonnummer (07041) 814690 erhältlich.



Verlagstipps:

Das Einbinden von Schriften in Word können Sie wie folgt vornehmen:
Im Menü von Microsoft Word unter „Extras“ -> „Optionen“ -> „Speichern“ das „TrueType Schriften einbetten“ aktivieren – danach die Datei wie gewohnt abspeichern.